



Merkblatt

zur Beitragsermäßigung für natürliche Personen

- wegen unbilliger Härte, § 6 Abs. 1 BO WPK -

(Stand: Dezember 2024)

Eine Beitragsermäßigung wegen unbilliger Härte setzt nach § 6 Abs. 1 BO WPK voraus:

- (1) einen Antrag,
- (2) den Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 25.000 €/Jahr betrugen,
- (3) dass die Belastung mit dem Regelbeitrag bei Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers unbillig erscheint.

A. Antrag

Anträge auf Beitragsermäßigung sind nach § 6 Abs. 6 BO WPK **schriftlich** und **innerhalb eines Monats nach Zugang** des Beitragsbescheides zu stellen.

Schriftlich erfordert den Eingang eines **unterzeichneten** Antrages bei der WPK

- per Post an Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin
- als PDF per Mail oder einer qualifiziert signierten E-Mail an beitrag@wpk.de
- aus Ihrem besonderen elektronischen Postfach (beA, beSt etc.) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der WPK

Die **Monatsfrist** bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Der Beitragsbescheid gilt danach spätestens vier Tage nach dem Bescheid-Datum als zugegangen. Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt sich nach § 32 VwVfG.

B. Berufsbezogene Einnahmen

Ist ein Antrag zulässig, setzt eine Beitragsermäßigung **zunächst** voraus, dass die berufsbezogenen Einnahmen im maßgeblichen Kalenderjahr weniger als 25.000 € betrugen.

1. Was sind berufsbezogene Einnahmen?

Der Begriff der berufsbezogenen Einnahmen wird in § 8 BO erläutert. Berufsbezogene Einnahmen sind sämtliche an die Bestellung als WP/vBP anknüpfende Einnahmen. Dies umfasst alle die von §§ 2, 129 WPO umfassten Aufgaben eines WP/vBP sowie die vereinbarten Tätigkeiten.

Bsp.: Der WP ist als Partner in einer einfachen Partnerschaft (ohne Anerkennung als Berufsgesellschaft) und in eigener Praxis tätig, wobei er Einnahmen von 20.000 € im Jahr erzielt. Nebenbei ist er auch noch als Hochschullehrer tätig und kann zusätzliche Einnahmen von 2.000 € im Jahr verzeichnen.

Die Tätigkeit als Hochschullehrer ist gem. § 43a Abs. 2 Nr. 2 WPO mit dem Beruf des WP/vBP vereinbar, so dass diese Einnahmen auch zu den berufsbezogenen Einnahmen zählen und er Gesamteinnahmen von 22.000 € hat.

Zu den berufsbezogenen Einnahmen zählen auch Einnahmen aus Beirats- und Aufsichtsrats-tätigkeiten für gewerbliche Unternehmen. Ausgenommen sind reine Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, z.B. für gemeinnützige Stiftungen.

Besteht gleichzeitig eine Bestellung als **Steuerberater** zählen darüber hinaus auch 50 % der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe zu den berufsbezogenen Einnahmen.

Besteht gleichzeitig eine Zulassung als **Rechtsanwalt** werden nicht die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit, sondern nur die sonstigen RA-Einnahmen einbezogen und zu 50 % berücksichtigt.

Ausgenommen von den berufsbezogenen Einnahmen sind vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten).

2. Art der Berufsausübung

Für die Feststellung der berufsbezogenen Einnahmen kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang und in welcher beruflichen Funktion ein Mitglied seinen Beruf ausübt¹. Folglich wird nicht zwischen Einnahmen aus einer Tätigkeit in eigener Praxis, Einnahmen, die an die bloße Beteiligung an einer Berufsgesellschaft anknüpfen und Einnahmen, die an die Tätigkeit in einer Berufsgesellschaft anknüpfen, unterschieden.

¹ vgl. hierzu VG Berlin, Urteile v. 26.04.2002, VG 10 A 8.00 und VG 10 A 231/98, WPK-Mitt. 4/2002, 320 ff.

Ebenso kommt es nicht darauf an, ob der Berufsangehörige seinen Beruf aus einer Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- oder Rechtsberatungsgesellschaft heraus ausübt. In allen Fällen wird der Berufsangehörige formal im Einklang mit der Wirtschaftsprüferordnung tätig.

3. Einnahmen, nicht Einkünfte

Maßgeblich sind die objektiv mit der beruflichen Tätigkeit verknüpften beruflichen Einnahmen als unmittelbare Gegenleistung für die berufliche Tätigkeit, und **nicht** die – nach Abzug etwaiger Aufwendungen und Abschreibungen – (steuerrechtlichen) Einkünfte, da diese wesentlich von der individuellen Gestaltung der Berufsausübung und der Lebensführung bestimmt werden². Es wird also auf die Bruttoerträge abgestellt. Im Interesse der Beitragsgerechtigkeit darf die Beitragspflicht gerade nicht im Gestaltungsermessen des Mitgliedes stehen. Überdies ist der Kammerbeitrag gegenüber anderen, steuerlich abziehbaren Beträgen grundsätzlich nicht nachrangig³.

4. Maßgeblicher Zeitraum

Maßgeblich sind grundsätzlich die Verhältnisse des Vorjahres (§ 6 Abs. 4 BO WPK).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres begonnen hat, das Mitglied (WP/vBP) im Laufe des Beitragsjahres eine Tätigkeit ausschließlich in eigener Praxis aufgenommen oder seine Berufstätigkeit gegenüber dem Vorjahr eingeschränkt oder seine berufliche Tätigkeit ganz eingestellt hat. In diesen Fällen wird der Beitrag i.d.R. zunächst gestundet, damit im Folgejahr eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden kann.

5. Trennung der Berufe

Sofern ein Mitglied die Trennung der Berufe (z.B. die Berufe WP/vBP und StB) bei der WPK in der Vergangenheit angezeigt und auch nachgewiesen hat, berücksichtigt die WPK von Amts wegen zur Feststellung der berufsbezogenen Einnahmen nur die Einnahmen als WP/vBP. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die weiteren Einnahmen als StB außer Betracht bleiben. Diese werden vielmehr bei der Überprüfung der weiteren Voraussetzung der Unbilligkeit (siehe C.) mit herangezogen.

² vgl. hierzu VG Berlin, Urteil v. 26.04.2002, VG 10 A 8.00, WPK-Mitt. 4/2002, 320 ff.

³ vgl. hierzu VG Berlin, Urteil v. 11.03.2008, 13 A 38/07, WPK-Magazin 4/2008, 56 f.

C. Unbilligkeit

1. Wann erfolgt eine Unbilligkeitsprüfung?

Eine Beitragsermäßigung nach § 6 Abs. 1 BO WPK setzt **weiter** voraus, dass die Belastung mit dem Regelbeitrag bei Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers unbillig erscheint.

Die Höhe der berufsbezogenen Einnahmen ist daher nur ein erstes Indiz für das Vorliegen einer unbilligen Härte. Liegen die berufsbezogenen Einnahmen über 25.000 €, ist eine weitergehende Betrachtung des Einzelfalls entbehrlich. Eine Beitragsermäßigung scheidet in diesen Fällen wegen unbilliger Härte aus, da berufsbezogene Einnahmen von über 25.000 € ohne Weiteres auf die erforderliche wirtschaftliche Kraft zur Zahlung des Regelbeitrages schließen lassen. Liegen die berufsbezogenen Einnahmen hingegen unter 25.000 €, ist eine Betrachtung des Einzelfalls geboten.

2. Wann ist die Belastung mit dem Regelbeitrag unbillig und damit unzumutbar?

Zur inhaltlichen Bestimmung der Unzumutbarkeit greift die WPK auch auf Rechtsprechung und Literatur zu den Begriffen der persönlichen „Unbilligkeit“ der Abgabenordnung (§§ 163, 227 AO) und der „besonderen Härte“ der Bundeshaushaltsordnung (§ 59 BHO) zurück, die auch auf das Beitragsrecht der Träger der kommunalen Selbstverwaltung Anwendung finden. „Unbillig“ und damit „unzumutbar“ ist die Belastung mit dem Regelbeitrag dann, wenn sich der Antragsteller in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und bei Erhebung des vollen Beitrages seine wirtschaftliche Existenz ernstlich gefährden oder vernichten würde. Gefährdet ist die wirtschaftliche Existenz, wenn ohne die Ermäßigung der notwendige Lebensunterhalt (Mittel für Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Behandlung, Ausbildung, sonstige erforderliche Gegenstände des täglichen Lebens) vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

3. Gesamte wirtschaftliche Lage

Hierzu wird die **gesamte** wirtschaftliche Lage des Antragstellers in den Blick genommen. Maßgeblich hierfür sind die beruflichen Einnahmen des Antragstellers als WP/vBP, wobei auch die Bruttoeinnahmen, etwa als StB oder RA, nun in voller Höhe berücksichtigt werden.

Neben den Bruttoeinnahmen aus berufsbezogener Tätigkeit sind auch nicht berufliche Einkünfte maßgeblich, wozu der Steuerbescheid herangezogen werden kann. So gehören etwa Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung dazu.

Ferner sind hiervon die sonstigen Einkünfte i. S. d. § 22 EStG erfasst, wie etwa Versorgungsbezüge (z.B. Pensionen, Betriebsrente) und Renten (z.B. Unfallrente, gesetzliche Rente, private Renten-/Lebensversicherung).

Darüber hinaus ist auch ein Anspruch auf wirtschaftliche Teilhabe am Ehegatteneinkommen oder am Einkommen eines anderen Unterhaltspflichtigen nach § 1360 BGB (Verpflichtung zum Familienunterhalt), also ein Unterhaltsanspruch, zu berücksichtigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich Unterhalt gezahlt wird. Entscheidend ist allein eine gesetzliche Unterhaltspflicht, die auch zwischen nicht getrenntlebenden oder nicht geschiedenen Eheleuten besteht, § 1360 BGB.

Ferner müssen Mitglieder notfalls auch ihr Vermögen zur Zahlung des Kammerbeitrags einsetzen⁴. Zum Vermögen zählt auch Grundbesitz.

Umgekehrt finden **wegen ihrer existenzsichernden Funktion** aber auch gesetzliche Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen Berücksichtigung. Hierzu zählen der Kindes- oder Ehegattenunterhalt in gesetzlicher Höhe, der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der Basistarif der privaten Krankenversicherung sowie der tatsächlich geleistete Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. beim Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) in Höhe des Regelpflichtbeitrages bzw. des Mindestbeitrags (1/10 des Regelpflichtbeitrages).

Darüber hinaus werden Aufwendungen oder Verbindlichkeiten grundsätzlich nicht berücksichtigt, da der Beitrag gegenüber anderen, steuerlich abziehbaren Beträgen grundsätzlich nicht nachrangig ist⁵.

D. Darlegungs- und Beweislast

Der Antragsteller ist für das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig. Er muss insbesondere substantiiert darlegen, dass die Belastung mit dem Regelbeitrag für ihn unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage unzumutbar erscheint. Die Wirtschaftsprüferkammer kann geeignete Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens der Ermäßigungsvoraussetzungen anfordern.

⁴ VG Berlin, Urteil v. 24.01.2013, VG 16 K 200.12, WPK-Magazin 2/2013, S. 52 f.

⁵ vgl. hierzu VG Berlin, Urteil v. 11.03.2008, 13 A 38/07, WPK-Magazin 4/2008, 56 f.

E. Weitergehende Beitragsermäßigung nach § 6 Abs. 5 BO WPK

In besonderen (Härte-)Fällen kann auf Antrag über die in § 6 Abs. 1 BO WPK gegebene Möglichkeit hinaus der Beitrag ermäßigt werden. Dies setzt jedoch eine nachweislich weitergehende Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Antragstellers oder deren nachweisliche Vernichtung voraus. Das kann aber nur dann angenommen werden, wenn der Antragsteller nachweislich Anspruch auf staatliche Leistungen zur Sicherung seines Existenzminimums hat oder solche Leistungen bereits erhält. Der besondere Härtefall muss – wie auch der Beitrag – Vermögensbezug haben. Persönliche Härten bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Beitragsabteilung:

E-Mail beitrag@wpk.de

Servicetelefon +49 30 726161-201